

charakter beider Mächte, die noch kaum als Staaten zu bezeichnen sind als bestimmende Strukturmerkmale hervor. Dennoch liegt eine politikwissenschaftliche Untersuchung im eigentlichen Sinn, wie sie der Untertitel vielleicht erwarten ließe, hier nicht vor: das soll dem Vf. aber nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn für eine eingehende Analyse struktureller Einflüsse, innerörtlicher Kräfteverhältnisse, Entscheidungsprozesse und ihrer Wechselwirkungen fehlen weitgehend die quellen-gestützten Vorarbeiten, etwa die Auswertung der Berner Ratsmanuale. Damit bleiben die Ergebnisse im Rahmen, den Emil Dürr und andere abgesteckt haben. Doch auch so ist es dem Vf. geglückt zu zeigen, wie die konkurrierenden außenpolitischen Interessen der eidgenössischen Orte einerseits und Karls des Kühnen Bestrebungen um Vereinheitlichung in seinem Herzogtum andererseits auf die gegenseitigen Beziehungen einwirkten.

Walter Koller

Dieter D e m a n d t, Die Judenpolitik der Stadt Eger im Spätmittelalter, Bohe-mia 24 (1983) S. 1–18, trägt auf der Grundlage vornehmlich ungedruckten Materials zusammen, was sich über die Geschichte der Egerer Juden seit ihrer ersten Erwähnung in schriftlichen Quellen (1293) bis zu ihrem endgültigen Verschwinden aus der Stadt (1502) herausfinden ließ. Markanteste Ereignisse waren dabei der Pestpogrom (angeblich am 25. März 1350) und (nach der Wiederansiedlung) die Vertreibung 1430/31, wonach sich die Spuren jüdischer Ansiedlung allmählich verlieren. Ganz zu Recht stellt der Vf. dabei die Judenpolitik der Stadt und das dadurch bedingte Geschick der Egerer Juden in den Zusammenhang der Entwicklung des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen der Stadt, dem König und dem Königreich Böhmen.

A. P.

Michael T o c h, „Umb gemeyns nutz und nottdurfft willen“. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, Zs. für Historische Forschung 11 (1984) S. 1–21, beschreibt, wie der Nürnberger Rat die zur Judenvertreibung notwendigen Mandate Maximilians in Verhandlungen mit der königlichen Kanzlei praktisch „vorformulierte“, nachdem 1478 ein Versuch, die Geldleihe der Juden mittels Änderungen im städtischen Gerichtswesen einzuschränken, am Einspruch Friedrichs III. gescheitert war. Im Anhang werden drei Texte zu diesen Vorgängen abgedruckt.

E.-D. H.

---

Axel M ü s s i g b r o d, Frauenkonversionen in Moissac, HJb 104 (1984) S. 113–129, entnimmt dem Necrolog der Cluniacenserabtei Moissac (bzw. ihres Priors Duravel) sowie gleichzeitigen Schenkungsurkunden, daß im späten 11. und frühen 12. Jh. diesem Männerkloster auch von vermögenden Frauen Zuwendungen gemacht wurden, wie sie an sich beim Eintritt als Konversen üblich waren. Offenbar wollten sich diese adligen Damen durch die materielle Vorbereitung einer Konversion in der Todesstunde das Anrecht auf Begräbnis und dauerndes Gedenken in der Abtei sichern.

R. S.

Silio P. P. S c a l f a t i, Die benediktinische Ausdehnungspolitik auf der Insel Korsika im Zeitalter der Kirchenreform, Jb. für Geschichte des Feudalismus 6 (1982)